

## **ANTRAG**

**der Volksinitiative**

**gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**„Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur  
in Mecklenburg-Vorpommern“**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern wird aufgefordert,

einer Schließung einzelner Gerichtsstandorte nur zuzustimmen, wenn die Präsenz der Justiz in einem Flächenland in Mecklenburg-Vorpommern erhalten bleibt und der Zugang der Bürger und Unternehmen zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) nicht unangemessen erschwert wird.

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 2 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

**Peter Häfner**  
**Dr. Bernhard Pelke**  
**Dr. Kai Woellert**  
**Dr. Axel Schöwe**  
**Dietmar Stocker**

**Begründung:**

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist vorgesehen, die Zahl der Gerichtsstandorte der Struktur der Kreisgebietsreform anzupassen, die Anzahl der Grundbuchämter soll sogar noch geringer werden. Nach öffentlichen Erklärungen von maßgeblichen Koalitionspolitikern sollen von den bislang 21 Amtsgerichten nur 8 Amtsgerichte übrig bleiben.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland. Um zum Gericht zu gelangen, müssen Rechtssuchende schon jetzt weite Wege zurücklegen. Sofern die Zahl der Amtsgerichte tatsächlich so drastisch reduziert werden sollte, würden zukünftig für die Bürger die Entfernungen zu ihrem Amtsgericht teilweise mehr als 100 km betragen. Auch die vorgesehene Einrichtung von Zweigstellen löst das Problem nicht, da die Zweigstellen durch Rechtsverordnung ohne die Beteiligung des Parlaments aufgelöst werden können.

Der Rechtsstaat ist aber gehalten, den Menschen einen umfassenden Rechtsschutz durch Gerichte zu gewährleisten, ein Prinzip, das für das Handeln der öffentlichen Gewalt in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, im Übrigen in den einschlägigen Verfahrensgesetzen geregelt ist. Das setzt voraus, dass der Zugang zu den Gerichten nicht unangemessen erschwert wird.

Amtsgerichte repräsentieren den Rechtsstaat unmittelbar. Sie entscheiden nicht nur über Streitigkeiten oder sorgen für eine Ahndung von Straftaten, sondern stehen in vielfältigsten Beziehungen zu Bürgern und Unternehmen. Nicht nur in Zivilrechtsstreitigkeiten können die Bürger vor dem Amtsgericht ihre Rechte - ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt - selbst wahrnehmen oder verteidigen. In zahlreichen für die Menschen wichtigen Rechtsangelegenheiten des täglichen Lebens können Anträge beim Amtsgericht direkt und persönlich gestellt werden; dabei erhalten die Bürger regelmäßig wichtige rechtliche Hinweise für ordnungsgemäße Anträge und für das weitere Verfahren. So sind die Amtsgerichte u.a. zuständig für Nachlass- und Betreuungsangelegenheiten, in denen vielfach ein besonderer Beratungsbedarf besteht, für Mahnbescheid- und Zwangsvollstreckungsverfahren sowie für Anträge auf Einsichtnahme in das Grundbuch. In der täglichen amtsgerichtlichen Praxis kommt darüber hinaus den Anträgen der Bürger auf Bewilligung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe besondere Bedeutung zu.

Dieses direkte Verhältnis der Bürger zum Rechtsstaat droht mit der geplanten Schließung von Amtsgerichten verloren zu gehen. Das trifft vor allem die Schwächeren unserer Gesellschaft. Wegen des zweifellos größer werdenden Aufwandes, bei einer Verringerung der Zahl der Amtsgerichte den Zugang zum Recht zu erhalten, wird das Vertrauen in den Rechtsstaat untergraben. Rechtsextremen Gruppierungen, die bereits jetzt im ländlichen Raum kostenlose Rechtsberatung anbieten, werden weitere Einflussmöglichkeiten eröffnet. Kriminalität wird sich in anderen Formen Bahn brechen, vor allem gegen die, die sich nicht wehren können. Der Rechtsstaat kommt zu Schaden.

**Die Landeswahlleiterin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern****Anlage 1**

Schwerin, den 30. Juli 2012

An die  
Präsidentin des Landtages  
Frau Sylvia Bretschneider, MdL  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

**Betreff:** Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur  
in Mecklenburg-Vorpommern“

**Anlagen:** - 5 -

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

mit Schreiben vom 22. Juni 2012 (hier eingegangen am selben Tag) haben Sie mir gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der Volksinitiative „Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern“ mit der Bitte übermittelt, über dessen Zulässigkeit zu entscheiden.

Nach Durchführung der Prüfung teile ich Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V mit, dass ich dem Zulassungsantrag stattgebe.

Die Volksinitiative „Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern“ erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift, sind auch die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 3 921 Listen á 10 Eintragszeilen mit im Ganzen 34 142 ausgefüllten Eintragszeilen die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Mit insgesamt 19 667 gültigen Unterschriften (bei 2 334 ungültigen Unterschriften) auf 2 200 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger deutlich überschritten, sodass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Meine an die Vertreter der Volksinitiative gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage füge ich in Kopie bei. Darüber hinaus leite ich die mir überlassenen Antragsunterlagen Ihnen ebenfalls gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V wieder zu.

Mit freundlichen Grüßen

**Doris Petersen-Goes**

**Die Landeswahlleiterin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Anlage 2**

Schwerin, den 30. Juli 2012

Herrn Peter Häfner  
Direktor AG Rostock und Vorsitzender des  
Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern  
c/o AG Rostock  
Zochstraße 13  
18057 Rostock

**Betreff:** Antrag auf Zulassung der Volksinitiative  
„Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern“

Sehr geehrter Herr Häfner,

mit Schreiben vom 22. Juni 2012 (hier eingegangen am selben Tag) hat die Präsidentin des Landtages mir gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) Ihren Antrag auf Zulassung der Volksinitiative „Für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern“ mit der Bitte übermittelt, über dessen Zulässigkeit zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.  
Die Volksinitiative wird zugelassen.

**Begründung:**

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von fünf Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift, sind auch die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 3 921 Listen á 10 Eintragszeilen mit im Ganzen 34 142 ausgefüllten Eintragszeilen die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden inhaltlichen Anforderungen. Mit insgesamt 19 667 gültigen Unterschriften (bei 2 334 ungültigen Unterschriften) auf 2 200 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 7 Satz 2 Nummer 2 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger deutlich überschritten, sodass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

**Doris Petersen-Goes**

Gleichlautende Schreiben sind auch an die übrigen Vertreter der Volksinitiative ergangen.